

## Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

### I.

Gemäß § 85 Absatz 1 Ziffer 7 NKomVG hat die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

#### 1.

Die Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen einschließlich VOB- und VOL Aufträge bis zu einem Wert von 25.000 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

#### 2.

A) Stundung öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen für die Dauer von 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und für die Dauer von 12 Monaten bis zu 25.000,-- €

B) Niederschlagung öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 5.000,-- €

C) Erlass öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 3.000,-- €

#### 3.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wenn sie

Allgemein	5.000,-- €
-----------	------------

Bei Investitionen im Finanzhaushalt stets	5.000,-- €
---	------------

Mindestens jedoch 10% des Haushaltsansatzes bis zum Höchstbetrag von	25.000,-- €
--	-------------

nicht überschreiten.

### II.

Gemäß § 76 Abs. 2 NKomVG beschließt der Verwaltungsausschuss über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen und die nicht nach § 80 NKomVG der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor obliegen. Hierzu zählen insbesondere:

a) Stundung öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 50.000,-- €

b) Niederschlagung öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 10.000,-- €

c) Erlass öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 5.000,-- €